



## Pressemitteilung

**03.07.2020, 8:00 Uhr**

### **Corona-Virus: Stadt Bitterfeld-Wolfen setzt Vorgaben aus der Siebten Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt um / Hygieneregeln für Sportanlagen**

Am 30. Juni 2020 hat das Land Sachsen-Anhalt die „Siebte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt“ herausgegeben. Damit ergeben sich auch für die Stadt Bitterfeld-Wolfen Handlungsnotwendigkeiten und Anpassungen der bisherigen Entscheidungen.

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 hat der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Entscheidung getroffen:

- **neue Hygieneregeln zur Nutzung von Sportanlagen ab dem 04.07.2020**

Neben den bereits bestehenden Bestimmungen zu den Hygieneregeln bei der Nutzung von Sportanlagen ergeben sich aus der Siebten Eindämmungsverordnung folgende Erweiterungen:

- Körperkontakte werden während der Sporeinheit erlaubt, wenn diese zur Ausübung der jeweiligen Sportart notwendig sind. Bei kontaktfreien Sportarten ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Die Durchführung von Wettkämpfen mit oder ohne Zuschauer ist unter den Vorgaben der jeweiligen Verbände wieder erlaubt, erfordert aber ein separates Hygienekonzept des Veranstalters, welches bei Kontrollen vorgelegt werden muss. Die Wettkämpfe sind schriftlich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Bereich Jugend/Sport) anzumelden.
- Kleidungswechsel und Körperpflege dürfen unter den vorgegebenen Hygieneabständen wieder in der Sportstätte stattfinden.
- Gästen und Zuschauern ist das Betreten der Sportanlage wieder gestattet, wenn sie symptomfrei sind und der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

Alle Informationen zu den Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen auch unter [www.bitterfeld-wolfen.de](http://www.bitterfeld-wolfen.de)